Gemeinde
OFTERDINGEN

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Gremium:	**Gemeinderat**
Sitzungsdatum:	**30.09.2025**
GD-Nr.:	**08/25**
Anlagen:	**1**
Aktenzeichen:	**131.240 - OHC**
Sachbearbeiter/in	**Ohler**

Tagesordnungspunkt

Änderung der Feuerwehr Entschädigungssatzung
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Beschlussvorschlag

Die in Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) und die darin enthaltenen Entschädigungssätze werden beschlossen.

Begründung

1) Die Position der Schriftführerin wurde bei der letzten Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 09.05.2023 vergessen. Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung wurde vom Ausschuss und der Gemeindeverwaltung entsprechend an die restlichen Sätze angeglichen.

2) Hier wurde bisher geregelt, dass die Führerscheinklassen C und BE von der Gemeindeverwaltung bis zu einem Satz von 2.000 EUR (bei Führerscheinklasse C) und 1.000 EUR (bei Führerscheinklasse BE) übernommen werden. Aufgrund des Fuhrparks der Freiwilligen Feuerwehr Ofterdingen ist es allerdings notwendig, dass die Maschinisten ebenfalls den Führerschein CE besitzen, da in verschiedenen Fällen auch das Notstromaggregat befördert werden muss. Es gestaltete sich im Laufe der letzten Jahre immer schwieriger genügend Freiwillige aus der Einsatzabteilung zu finden, welche den Führerschein C und zusätzlich komplett auf deren Kosten auch den Führerschein CE finanzieren. Es ist

notwendig genügend Maschinisten mit entsprechenden Qualifikationen auszubilden und zu fördern, sodass die Einsatzfähigkeit zu jederzeit gewährleistet ist.

Zudem kostet ein Führerschein der Klasse C mittlerweile nicht mehr 2.000 EUR, sondern ca. 3.000 EUR. Um diese Einsatzfähigkeit gewährleisten zu können soll hier darüber entschieden werden die Führerscheinklassen C, CE und BE komplett zu übernehmen.

Die Fahrstunden hierfür werden weiterhin ohne den Ersatz einer ehrenamtlichen Entschädigung in der jeweiligen Freizeit absolviert. Die Auswahl der Maschinisten und auch die Art des Führerscheins werden vom Kommandanten, dem Ausschuss und der Gemeindeverwaltung bestimmt. Damit kann auf jede aktuelle Lage reagiert werden.

Der Ausschuss der Freiwlligen Feuerwehr Ofterdingen hat bereits in seiner Sitzung über die Änderungssatzung in Anlage 1 beschlossen.

Anlage 1

Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung) wird wie folgt um diese Position ergänzt:

Schriftführer	100,00 € / Jahr

2. § 5 Kostenersatz bei Führerscheinerwerb wird wie folgt gefasst:

   Auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten und mit Zustimmung des Ausschusses und der Gemeindeverwaltung werden die Kosten für den Erwerb der Führerscheinklassen C, CE oder BE übernommen. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person als Fahrer in der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
   Für den Zeitaufwand der Fahrstunden wird keine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung BW):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Ofterdingen, den XX.XX.XXXX

Simon Wagner
Bürgermeister